



Abteilung Leichtathletik

Mitglieder- und Finanzordnung

Aktuelle Fassung gemäß Beschluss des Vorstandes vom 30. März 2015

1. MITGLIEDSCHAFT

Die Abteilung Leichtathletik ist eine Unterabteilung des Turn- und Sportvereins Zella-Mehlis e.V. (TSV). Für alle Mitglieder dieser Abteilung ist die Satzung des TSV bindend, eine entsprechende Erklärung ist mit der Beantragung der Mitgliedschaft auf dem Aufnahmeantrag abzugeben.

2. MITGLIEDSBEITRÄGE

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
▪ Schüler u. Jugendliche und Erwachsene	4,00 €	48,00 €
▪ passive Mitglieder	1,00 €	12,00 €
▪ Familien	8,00 €	96,00 €

- a) Die Vereinsbeiträge sind bis zum 31.03. des lfd. Jahres fällig und werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Gebühren, die wegen Nichteinlösung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Für Mahnungen gelten die Bemerkungen unter b) entsprechend.
- b) Mitglieder, die über kein Konto verfügen, oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge unter dem unter a) genannten Termin auf das nachfolgende Konto einzuzahlen:

Rhön-Rennsteig Sparkasse
IBAN: DE0884050001710005218 BIC: HELADEF1RRS

- c) Beim Eintritt während des Jahres ist der Beitragsbeginn der Monat der Anmeldung. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig zu entrichten. (vom Jahresbeitrag wird pro Nichtmitgliedsmonat 1/12 abgezogen)
- d) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor Jahresende schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.
- e) Abteilungsmitglieder, deren Abmeldung bis zum 01. Januar des laufenden Jahres der Abteilungsleitung nicht vorliegt, sind verpflichtet den Jahresbeitrag zu entrichten.
- f) In den Beiträgen nach Ziffer 2 ist die Sportversicherung des Landessportbundes enthalten.

3. STARTGELDER

- a) Für alle Mitglieder werden die Startgelder von der Abteilung Leichtathletik bezahlt. Für erwachsene Mitglieder wird die Erstattung der Startgelder auf 70,00 € pro Jahr begrenzt.
- b) Teilnehmer an Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaften erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 10,00 €.
- c) Für die Startgelder sind ordnungsgemäße Quittungen vorzulegen. Die Abrechnung von Startgeldern hat zeitnah zu erfolgen.

4. QUALIFIZIERUNGSGEBÜHREN

- a) Der Erwerb und die Verlängerung von Übungsleiter- bzw. Kampfrichterlizenzen einschließlich Fahrtkosten werden von der Abteilung gezahlt.
- b) Lehrgangsnachweise und Gebührenquittungen sind dem Abteilungsleiter vorzulegen.

5. FAHRTKOSTEN

- c) Die Vergütung von Fahrgeldern gilt für Fahrten als Betreuer zu Wettkämpfen, anfallende Fahrtkosten für Kampfrichtertätigkeiten bei Landes- und Deutschen Meisterschaften sowie Fahrten zum Erwerb/ Verlängerung von Übungsleiter- und Kampfrichterlizenzen. Alle anderen, im Rahmen der Vereinstätigkeit notwendigen Fahrten, sind vorab mit dem Vereinsvorstand abzustimmen.

a) Die Fahrtplanung ist rechtzeitig, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zwischen Betreuern und Trainern zu organisieren.

b) Es wird vergütet:

- bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln der Fahrpreis nach Tarif
2. Klasse

- bei Benutzung von privaten KFZ für die jeweils kürzeste Entfernung
 - pro gefahrenen Kilometer: 0,18 €
 - zzgl. für jede mitgenommene Person bzw.
den Transport von Geräten und Ausrüstungen
mit einem Gewicht über 50 kg: 0,04 €

 - maximal jedoch 0,30 €

6. KAMPFRICHTERENTSCHÄDIGUNGEN

a) In Anlehnung an die Finanz- und Reisekostenverordnung des TLV erhalten die Kampfrichter bei Landesmeisterschaften sowie Verbandsveranstaltungen einschließlich der durchzuführenden Deutschen- und Regionalmeisterschaften

- bis 6 Stunden 8,00 €
- 6 bis 10 Stunden 10,00 €
- über 10 Stunden 12,00 €

b) Helfer (ohne Kampfrichterausbildung) erhalten:

- bis 6 Stunden 5,00 €
- 6 bis 10 Stunden 6,00 €
- über 10 Stunden 6,00 €

c) Die Veranstaltungsdauer beinhaltet den Zeitraum vom Beginn der Kampfrichterbesprechung bis zum tatsächlichen Ende der Veranstaltung.

d) darüber hinausgehende Entschädigungen sind möglich und werden veranstaltungsbezogen vom Vorstand festgelegt.

7. SPENDENBESCHEINIGUNGEN

- a) Spenden, für die ein Spendenbescheid gewünscht wird, müssen mit Angabe der Zweckbestimmung zunächst auf das Vereinsspendenkonto verbucht werden, von dort erfolgt die Weiterleitung auf das Abteilungskonto.
- b) Spendenbescheide dürfen nur vom Vereinsvorstand ausgestellt werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNG

Über alle Finanzfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Abteilungsvorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters.

Die Finanzordnung ist ab 01. Januar 2015 gültig.